

Synoptische Darstellung der materiellen Änderungen des HRM2 Accounting Manuals

HRM2 Accounting Manual, RRB Nr. 338 vom 21.2.2012, letzte Aktualisierung RRB 2018/1047 vom 25. Juni 2018	Entwurf neues Accounting Manual
MWST (Teilrevision MWST-Gesetz)	
<p>1.11.1.1 Allgemeine Beschreibung Die Mehrwertsteuer ist eine Konsumsteuer. Sie wird auf den Endkonsumenten überwält und wir zahlen sie über unsere Einkäufe von Sachen und Dienstleistungen. Bei jedem Handel stellt der Verkäufer die MWST in Rechnung (sofern MWST-pflichtig) und der Käufer kann die MWST als Vorsteuer (mit Ausnahmen) wieder abziehen. Sie dient hauptsächlich der Deckung der allgemeinen Bundesauslagen.</p>	<p>1.11.1.1 Allgemeine Beschreibung Die Mehrwertsteuer ist die wichtigste Konsumsteuer als Nettoallphasensteuer. Die Steuer wird bei den Unternehmen erhoben und auf den Konsumenten überwält. Wer steuerpflichtig ist und eine Leistung, die er von einem anderen Unternehmen bezieht, für seine eigene unternehmerische, steuerbare Leistung weiterverwendet, soll nicht mit der Steuer belastet werden. Er darf deshalb die ihm von seinem Leistungserbringer in Rechnung gestellte MWST, gegenüber des ESTV in Abzug bringen. Gegenstand der Besteuerung (Steuerobjekt) sind alle Leistungen, die im Inland gegen Entgelt erbracht werden und für die das Gesetz keine Ausnahme vorsieht. Die MWST ist heute die wichtigste Einnahmequelle des Bundes und macht rund einen Drittel der gesamten Bundeseinnahmen aus. Im Durchschnitt werden rund 62 Mio. Franken pro Tag an MWST eingenommen.</p>
<p>1.11.1.2. Umsatzsteuer / Vorsteuer / Mehrwertsteuer Die MWST wird aufgeteilt in eine Umsatzsteuer und eine Vorsteuer, das heisst, der Verkäufer muss der ESTV die MWST (Umsatzsteuer) zahlen und darf davon die ihm in Rechnung gestellte MWST (Vorsteuer) abziehen. Die Differenz (Mehrwertsteuer) überweist er der ESTV oder erhält sie, wenn die gesamten Vorsteuern höher ausfallen als die Umsatzsteuern, von der ESTV zurück.</p>	<p>1.11.1.2. Umsatzsteuer / Vorsteuer / Mehrwertsteuer Die MWST wird aufgeteilt in eine Umsatzsteuer und eine Vorsteuer. Sie wird beim Unternehmer erhoben und auf den Konsumenten überwält. Der Unternehmer muss der ESTV die MWST (Umsatzsteuer) zahlen und darf davon die ihm in Rechnung gestellte MWST, die sogenannte Vorsteuer, abziehen.</p>

<p>1.11.1.3. Abklärung der MWST-Pflicht Gemäss MWSTG Artikel 10 Absatz 1 ist steuerpflichtig, wer selbst ohne Gewinnabsicht und unabhängig von Rechtsform und Zweck ein Unternehmen betreibt.</p> <p>Grundsätzlich ist von der Steuerpflicht befreit, wer im Inland innerhalb eines Jahres weniger als Fr. 100'000.-- Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt. Gemäss dieser Konzeption begründet nicht das Überschreiten der Limite die Steuerpflicht, sondern das Unterschreiten der Limite befreit von der Steuerpflicht.</p> <p>Die einzigen Ausnahmen zu dieser Limite von Fr. 100'000.-- betreffen Sportvereine, gemeinnützige Institutionen und Kulturvereine, bei denen die in Artikel 25 des MWSTG vorgesehene Limite von Fr. 150'000.-- vorgesehen wird (Art. 10 Abs. 2 c)</p> <p>Die autonomen Dienststellen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind von der Steuerpflicht befreit, solange sie nicht mehr als Fr. 25'000.-- Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen und nicht mehr als Fr. 100'000.-- Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an andere Gemeinwesen oder Nichtgemeinwesen erzielen (Artikel 12 Abs. 3).</p> <p>Zur Bestimmung des Gesamtumsatzes wird somit lediglich auf diejenigen „Umsätze“ abgestellt, welche aus Leistungen an Nichtgemeinwesen und an andere Gemeinwesen stammen. Alle Umsätze, welche ein Steuersubjekt eines Gemeinwesens innerhalb der eigenen öffentlich-rechtlichen Körperschaft erzielt, haben keinen Einfluss mehr auf den Gesamtumsatz.</p>	<p>1.11.1.3. Abklärung der MWST-Pflicht Gemäss MWSTG Artikel 10 Absatz 1 ist steuerpflichtig, wer selbst ohne Gewinnabsicht und unabhängig von Rechtsform und Zweck ein Unternehmen betreibt.</p> <p>Grundsätzlich ist von der Steuerpflicht befreit, wer im Inland innerhalb eines Jahres weniger als Fr. 100'000.-- Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt. Gemäss dieser Konzeption begründet nicht das Überschreiten der Limite die Steuerpflicht, sondern das Unterschreiten der Limite befreit von der Steuerpflicht.</p> <p>Die einzigen Ausnahmen zu dieser Limite von Fr. 100'000.-- betreffen Sportvereine, gemeinnützige Institutionen und Kulturvereine, bei denen die in Artikel 25 des MWSTG vorgesehene Limite von Fr. 150'000.-- vorgesehen wird (Art. 10 Abs. 2 c)</p> <p>Die autonomen Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie die übrigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind von der Steuerpflicht befreit, solange sie nicht mehr als Fr. 100'000.-- Umsatz pro Jahr aus steuerbaren Leistungen an Nichtgemeinwesen erzielen (Artikel 12 Abs. 3).</p> <p>Zur Bestimmung des Gesamtumsatzes wird somit lediglich auf diejenigen „Umsätze“ abgestellt, welche aus Leistungen an Nichtgemeinwesen stammen.</p>
---	---

<p>Wer nicht schon nach Artikel 10 des MWSTG steuerpflichtig ist, wird ebenfalls steuerpflichtig, sofern er im Kalenderjahr für mehr als Fr. 10'000.-- Dienstleistungen oder Lieferungen aus dem Ausland bezieht, welche der Bezugsteuer unterliegen (MWSTG Artikel 45). Bereits MWST-Pflichtige Unternehmen bezahlen die Bezugssteuer ab dem ersten Franken von Bezügen aus dem Ausland.</p> <p>Zur Abklärung der MWST-Pflicht siehe Hilfsformular im Intranet unter: http://intraso.ktso.ch/departemente/finanzen/amt-fuer-finanzen/weisungenmerkblaetter.html</p> <p>Ab 01.01.2011 gelten folgende MWST-Sätze und müssen auf der Rechnung entsprechend ausgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Normalsatz 8,0 % • Sondersatz 3,8 % • Reduzierter Satz 2,5 % 	<p>Wer nicht schon nach Artikel 10 des MWSTG steuerpflichtig ist, wird ebenfalls steuerpflichtig, wenn er Dienstleistungen und gewisse werkvertragliche Leistungen im Ausland für mehr als Fr. 10'000.-- im Kalenderjahr bezieht, welche der Bezugsteuer unterliegen (MWSTG Artikel 45). Bereits MWST-Pflichtige Unternehmen müssen die Bezugssteuer ab dem ersten Franken bezahlen. Zur Abklärung der MWST-Pflicht siehe Hilfsformular im Intranet unter: https://intraso.rootso.org/verwaltung/finanzen/amt-fuer-finanzen/weisungenmerkblaetter/</p> <p>Bestimmte Leistungen des menschlichen Grundbedarfs sind lediglich zum reduzierten, gewisse des Hotelgewerbes zu einem Sondersatz zu versteuern; in beiden Fällen kann die auf Vorleistungen lastende MWST in Abzug gebracht werden.</p> <p>Ab 01.01.2018 gelten folgende MWST-Sätze und müssen auf der Rechnung entsprechend ausgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Normalsatz 7,7 % • Sondersatz 3,7 % • Reduzierter Satz 2,5 %
<p>1.11.1.6. Rechnungen an Gemeinwesen zugehörige jur. Personen, Anstalten oder Institutionen</p> <p>Juristische Personen, die von einem Gemeinwesen zu 100 Prozent beherrscht werden, also zum Beispiel die Solothurner Spitäler AG, werden zum gleichen Gemeinwesen gehörend betrachtet.</p> <p>Auch andere Anstalten und Institutionen (privat-rechtlich und öffentlich-rechtlich), die einem Gemeinwesen zugehören, zählen ebenfalls zum gleichen Gemeinwesen und werden bei eventueller Rechnungsstellung OHNE MWST verrechnet.</p> <p>An folgende rechtlich selbständige Institutionen ist jedoch MIT MWST zu fakturieren: AHV, Pensionskasse PKSO, Stiftung Schloss Waldegg, Stiftung Schloss Wartenfels, Zentralbibliothek, Solothurner Gebäudeversicherung SGV).</p> <p>Ausnahme: Mit der „Option“ kann eine von der Steuer ausgenommene Leistung freiwillig versteuert werden (MWSTG Art. 22).</p>	<p>1.11.1.6. Rechnungen an dem Gemeinwesen zugehörige jur. Personen, Anstalten, Stiftungen oder Institutionen</p> <p>Juristische Personen, die von einem Gemeinwesen zu 100 Prozent beherrscht werden, also zum Beispiel die Solothurner Spitäler AG, werden zum gleichen Gemeinwesen gehörend betrachtet. Auch vom eigenen Gemeinwesen gegründete Stiftungen und Beteiligungen an einfachen Gesellschaften und öffentlich-rechtlichen Anstalten mehrerer Gemeinwesen, sofern kein Nichtgemeinwesen daran beteiligt ist, gilt im Mehrwertsteuerrechtlichen Sinn als eigenes Gemeinwesen. Gründen somit mehrere Gemeinwesen eine Gesellschaft, um eine Leistung gemeinsam zu erbringen, sind die Leistungen der Gesellschaft an die beteiligten Gemeinwesen und umgekehrt von der MWST ausgenommen.</p> <p>An die AHV und die Pensionskasse als rechtlich selbständige Institutionen ist jedoch MIT MWST zu fakturieren.</p> <p>Ausnahme: Mit der „Option“ kann eine von der Steuer ausgenommene Leistung freiwillig versteuert werden (MWSTG Art. 22).</p>

1.11.1.7.2. Abrechnung nach Saldo- und Pauschalsteuersätzen
Mit der Anwendung der Saldosteuersätze/Pauschalsteuersätze werden administrative Arbeiten hinsichtlich Buchhaltung und Steuerabrechnung wesentlich vereinfacht, weil die an die Steuer auf dem Umsatz anrechenbare Vorsteuer nicht ermittelt werden muss.
Bei den Saldosteuersätzen/Pauschalsteuersätzen handelt es sich nicht um die Steuersätze, wie sie in den Fakturen an die Kundinnen und Kunden anzugeben sind, sondern lediglich um ein Hilfsmittel, das die Abrechnung der Steuer erleichtern soll.

Die Saldosteuersätze/Pauschalsteuersätze sind bei der Steuerberechnung im Sinne von Multiplikatoren anzuwenden. In der Steuerabrechnung muss der steuerbare Totalumsatz einschliesslich Steuer deklariert und mit dem bewilligten Saldosteuersatz/Pauschalsteuersatz multipliziert werden.
Gemeinwesen und verwandte Einrichtungen, sowie Vereine und Stiftungen können nach der Pauschalsteuersatzmethode abrechnen.
Die Steuersätze können der MWST-Info Nr. 13 „Pauschalsteuersätze“ entnommen werden.
Bei der effektiven Abrechnung wie bei der Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen wird vierteljährlich abgerechnet. Gegenüber der ESTV muss innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode die Steuerforderung in vorgeschriebener Form abgerechnet werden.

1.11.1.7.2. Abrechnung nach Saldo- und Pauschalsteuersätzen (SSS und PSS)
Mit der Anwendung der Saldosteuersätzen/Pauschalsteuersätze (Branchensätze), wird die Abrechnung mit der ESTV wesentlich vereinfacht, weil die Vorsteuern nicht ermittelt werden müssen. Die geschuldete Steuer wird mit Anwendung dieser Methode mittels Multiplikation des Umsatzes (inkl. MWST) mit dem entsprechenden von der ESTV bewilligten SSS / PSS berechnet. Weil es sich um eine vereinfachte Abrechnungsmethode handelt, kann aufgrund besonderer Situationen die geschuldete Steuer höher oder niedriger ausfallen als bei der Abrechnung mittels der effektiven Methode. Die Bezugsteuer ist zum gesetzlichen Satz zu entrichten.
Die PSS-Methode kann nur von bestimmten steuerpflichtigen Personen wie Bund, Kantone, Gemeinden und verwandten Einrichtungen sowie von Vereinen und Stiftungen angewendet werden.

Die Steuersätze können der MWST-Info Nr. 13 „Pauschalsteuersätze“ entnommen werden.
Bei der effektiven Abrechnung wie bei der Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen wird vierteljährlich abgerechnet. Gegenüber der ESTV muss innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode die Steuerforderung in vorgeschriebener Form abgerechnet werden.

1.11.1.8.2. Bei Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen:
Beispiel Rechnungsstellung:

Material-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Preis/EH	Total	M
...	Verkauf-Diverses	100	ST	0,50	50,00	H1
...	hoheitliche-Leistung	1	ST	30,00	30,00	H0
...	Verkauf-Diverses	2	ST	40,00	80,00	H6
	Endbetrag-(exkl.-MWST)				160,00	
H0	0,0%-Mehrwertsteuer				0,00	
H1	8,0%-Mehrwertsteuer				3,80	
H6	2,5%-Mehrwertsteuer				1,90	
	Endbetrag-(inkl.-MWST)				165,70	

Erfolgsrechnung

Verbuchung-Aufwand	Verbuchung-Ertrag
inkl.-MWST:	inkl.-MWST:
3..-Aufwand-(108-%)	4..-Umsatz-zu-108-%
3..-Aufwand-(102,5-%)	4..-Umsatz-zu-102,5-%
3..-Ablieferung-der-MWST-(..-%-des-Bruttoumsatzes-inkl.-MWST-gemäss-Pauschalsteuersätzen)	

1.11.1.8.2. Bei Abrechnung mit Pauschalsteuersätzen:
Beispiel Rechnungsstellung:

Material-Nr.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Preis/EH	Total	M
...	Verkauf-Diverses	100	ST	0,50	50,00	HB
...	hoheitliche-Leistung	1	ST	30,00	30,00	A0
...	Verkauf-Diverses	2	ST	40,00	80,00	HL
	Endbetrag-(exkl.-MWST)				160,00	
A0	0,0%-Mehrwertsteuer				0,00	
HB	7,7%-Mehrwertsteuer				3,85	
HL	2,5%-Mehrwertsteuer				2,00	
	Endbetrag-(inkl.-MWST)				165,85	

Die Beträge werden wie folgt verbucht:

(Mit Steuercode HB = inkl. 7.7 % MWST / Pauschal 5.90 %)

Fr. 50.65 auf Konto Ertrag Verkäufe

Fr. 3.20 auf Konto 2002200 Kreditor Umsatzsteuer (MWST)

(Mit Steuercode A0 = Nicht MwSt.-pflichtig / hoheitlich)

Fr. 30.00 auf Konto Verkäufe nicht MWST-pflichtig (ausgenommen)

(Mit Steuercode HL = inkl. 2.5 % MWST / Pauschal 0.60 %)

Fr. 81.50 auf Konto Ertrag Verkäufe 0,6 % (Pauschalsatz)

Fr. 0.50 auf Konto 2002200 Kreditor Umsatzsteuer (MWST)

<p>Erläuterung: Die Verbuchung nach Pauschalsteuersätzen bringt folgende Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Aufwand müssen die Positionen Aufwand (100%) und Mehrwertsteuer (8,0%) nicht auseinandergenommen werden. Der ganze Betrag (108,0%) wird verbucht, als sei es Aufwand. • Im Ertrag müssen die Positionen Ertrag (100%) und Mehrwertsteuer (8,0%) nicht auseinandergenommen werden. Der ganze Betrag (108,0%) wird verbucht, als sei es Ertrag. <p>Die Mehrwertsteuer wird quartalsweise wie folgt berechnet: Pauschalsteuersatz multipliziert mit dem Umsatz inkl. 8,0% Mehrwertsteuer. Die Verbuchung der Mehrwertsteuer erfolgt über ein Aufwandkonto.</p> <p>Beispiel: Saldosteuersatz 3,5 % x Umsatz inkl. MWST z.B. Fr. 108.00 = abzuliefernde MWST Fr. 3.78</p>	<p>Die Verbuchung der Erträge erfolgt jeweils mit dem entsprechenden Steuercode:</p> <p>A0 Nicht MwSt.-pflichtig/ hoheitlich B0 MwSt ausgenommen C0 Ohne MwSt. D0 Urproduktion (Steuer 0 %) HA inkl. 7.7 % MWST / Pauschal 6.50 % HB inkl. 7.7 % MWST / Pauschal 5.90 % HC inkl. 7.7 % MWST / Pauschal 5.10 % HD inkl. 7.7 % MWST / Pauschal 4.30 % etc.</p> <p>Damit werden die der ESTV geschuldeten Beträge gemäss Pauschalsteuersatz vom Ertrag abgegrenzt und auf das Kto. 2002200 Kreditor Umsatzsteuer (MWST) verbucht. Vierteljährlich werden die MWST-Abrechnungen erstellt und mit dem Konto 2002200 Kreditor Umsatzsteuer (MWST) abgeglichen.</p> <p>Mit der Verbuchung und Bezahlung der Kreditorenrechnung erfolgt der Ausgleich des Kontos 2002200.</p> <p>2002200 Kreditor Umsatzsteuer (MWST) / Kreditor ESTV, Bern</p>
Mahngebühr	
<p>1.12.1.2. Mahnen Anzahl Mahnungen und Mahnrhythmus: Grundsätzlich gilt: 10 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die erste Mahnung ausgelöst. Nach weiteren 10 Tagen erfolgt die zweite Mahnung. Weitere 10 Tage später wird eine dritte, interne Mahnung ausgelöst. Mahnsperren: Soll ein Posten nicht gemahnt werden, können folgende Mahncodes gesetzt werden: A Sistierung, B Betreibung läuft, H Ratenzahlung. Für die Pflege der Mahnsperren ist die Dienststelle zuständig. Periodizität: Die Dienststellen sind aufgefordert, regelmässig, d.h. wöchentlich oder mindestens vierzehntäglich, einen Mahnlauf durchzuführen und die Mahnungen zu verschicken. Das SAP-System ermittelt die zu mahnenden Posten selbständig aufgrund der im System automatisch oder manuell hinterlegten Mahncodes und der oben beschriebenen Mahnfristen. Mahngebühren: Grundsätzlich sind im Gebührentarif des Kantons Solothurn keine Mahngebühren vorgesehen. Bei anderen gesetzlichen Grundlagen (spezieller Gebührentarif, Steuerverordnung) können Mahngebühren im System eingerichtet werden.</p>	<p>1.12.1.2. Mahnen Anzahl Mahnungen und Mahnrhythmus: Grundsätzlich gilt: 10 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die erste Mahnung ausgelöst. Nach weiteren 10 Tagen erfolgt die zweite Mahnung. Weitere 10 Tage später wird eine dritte, interne Mahnung ausgelöst. Mahnsperren: Soll ein Posten nicht gemahnt werden, können folgende Mahncodes gesetzt werden: A in Abklärung Sistierung, B Betreibung läuft, H Ratenzahlung. Für die Pflege der Mahnsperren ist die Dienststelle zuständig. Periodizität: Die Dienststellen sind aufgefordert, regelmässig, d.h. wöchentlich oder mindestens vierzehntäglich, einen Mahnlauf durchzuführen und die Mahnungen zu verschicken. Das SAP-System ermittelt die zu mahnenden Posten selbständig aufgrund der im System automatisch oder manuell hinterlegten Mahncodes und der oben beschriebenen Mahnfristen. Mahngebühren: Gemäss Gebührentarif § 11 wird ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von Fr. 50.—erhoben.</p>

Vorräte und Bestandesführung	
<p>3.2.5.4. Buchführung Es wird die Bestandesveränderung verbucht. Nicht oder schwer verkäufliche Warenvorräte werden im Inventar nicht bewertet und daher nicht mehr bilanziert.</p>	<p>3.2.5.4. Buchführung Es wird grundsätzlich die Bestandesveränderung verbucht. Nicht oder schwer verkäufliche Warenvorräte werden im Inventar nicht bewertet und daher nicht mehr bilanziert.</p> <p>Bei systemmässiger Lagerbewirtschaftung sind die Bestände stets aktuell, da die Einkäufe direkt ans Lager verbucht werden. Die Lagerabgänge (Verbrauch) sind mit dem gleitenden Durchschnittspreis zu bewerten. Es muss jährlich eine physische Inventur durchgeführt werden, um den Lagerbestand abzustimmen.</p>
Mindestbetrag für aktive und passive Rechnungsabgrenzungen	
<p>Aktive Rechnungsabgrenzung 3.2.4.3. Bilanzierung und Bewertung Ab einem Mindestbetrag von Fr. 500.-- pro Fall ist eine Abgrenzung vorzunehmen. Massgebend für die Bilanzierung ist der Wert des Abgrenzungstatbestandes. Besteht eine enge sachliche Verbindung zwischen Aufwand und Ertrag (z.B. dem abzugrenzenden Aufwand stehen Bundessubventionen gegenüber), sind Aufwand und Ertrag nach den gleichen Regeln abzugrenzen. Die Vornahme der Rechnungsabgrenzung muss in der mehrjährigen Betrachtung stetig angewendet werden.</p>	<p>Aktive Rechnungsabgrenzung 3.2.4.3. Bilanzierung und Bewertung Ab einem Mindestbetrag von Fr. 10'000.-- pro Fall ist eine Abgrenzung vorzunehmen. Massgebend für die Bilanzierung ist der Wert des Abgrenzungstatbestandes. Besteht eine enge sachliche Verbindung zwischen Aufwand und Ertrag (z.B. dem abzugrenzenden Aufwand stehen Bundessubventionen gegenüber), sind Aufwand und Ertrag nach den gleichen Regeln abzugrenzen. Die Vornahme der Rechnungsabgrenzung muss in der mehrjährigen Betrachtung stetig angewendet werden.</p>
<p>Passive Rechnungsabgrenzung 3.2.12.3. Bilanzierung und Bewertung Ab einem Mindestbetrag von Fr. 500.— pro Fall ist eine Abgrenzung vorzunehmen. Massgebend für die Bilanzierung ist der Wert des Abgrenzungstatbestandes. Die Vornahme der Rechnungsabgrenzung muss in der mehrjährigen Betrachtung stetig angewendet werden. Besteht eine enge sachliche Verbindung zwischen Aufwand und Ertrag (z.B. dem abzugrenzenden Aufwand stehen Bundessubventionen gegenüber), sind Aufwand und Ertrag nach den gleichen Regeln abzugrenzen.</p>	<p>Passive Rechnungsabgrenzung 3.2.12.3. Bilanzierung und Bewertung Ab einem Mindestbetrag von Fr. 10'000.— pro Fall ist eine Abgrenzung vorzunehmen. Massgebend für die Bilanzierung ist der Wert des Abgrenzungstatbestandes. Die Vornahme der Rechnungsabgrenzung muss in der mehrjährigen Betrachtung stetig angewendet werden. Besteht eine enge sachliche Verbindung zwischen Aufwand und Ertrag (z.B. dem abzugrenzenden Aufwand stehen Bundessubventionen gegenüber), sind Aufwand und Ertrag nach den gleichen Regeln abzugrenzen.</p>
Neue Anlagenklasse «bedingt rückzahlbare Darlehen»	

3.2.9.3 Anlagenklassen (nur Investitionsbeiträge)				3.2.9.3 Anlagenklassen (nur Investitionsbeiträge)			
Z1460000	IB Bund	-	HBA / AVT /ALW	Z1460000	IB Bund	-	HBA / AVT /ALW
Z1461000	IB Kantone/Konkordate		HBA / AVT /ALW	Z1461000	IB Kantone/Konkordate		HBA / AVT /ALW
Z1462000	IB Gemeinden/Gem.zweckverb.		HBA / AVT /ALW	Z1462000	IB Gemeinden/Gemzweckverb.		HBA / AVT /ALW
Z1462090	IB Gemeinden/Gem.zweckv.	SF	HBA / AVT /ALW	Z1462090	IB Gemeinden/Gem.zweckv	SF	HBA / AVT /ALW
Z1464000	IB öff. Unternehmungen		HBA / AVT /ALW	Z1464000	IB öff. Unternehmungen		HBA / AVT /ALW
Z1465000	IB priv. Unternehmungen		-HBA / AVT /ALW	Z1464002	Bedingt rückzahlbare Darlehen		AVT
Z1466000	IB priv. Organisationen		-HBA / AVT /ALW	Z1465000	IB priv. Unternehmungen		HBA / AVT /ALW
Z1467000	IB priv. Haushalte	-	HBA / AVT /ALW	Z1466000	IB priv. Organisationen		HBA / AVT /ALW
				Z1467000	IB priv. Haushalte	-	HBA / AVT /ALW

Darlehen & Beteiligungen

Rückzahlbare Darlehen

Rückzahlbare Darlehen mit vereinbarter Laufzeit werden unabhängig der Aktivierungsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet und aktiviert. Eine Wertberichtigung erfolgt, wenn die Einbringbarkeit des Darlehens gefährdet oder verunmöglicht ist.

Bedingt rückzahlbare Darlehen

Bedingt rückzahlbare Darlehen werden unabhängig der Aktivierungsgrenze als Investitionsausgaben betrachtet, in der Anlagenklasse Investitionsbeiträge aktiviert und sofort wertberichtigt. Die Darstellung erfolgt brutto, d.h. die offenen Darlehen werden aktiviert und die Wertberichtigung wird dazu als Wertverminderung (Minusaktivposten) gezeigt.

Beteiligungen

Beteiligungen werden unabhängig der Aktivierungsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet und aktiviert. Eine Wertberichtigung erfolgt, wenn sich der Wert der Beteiligung nachweislich vermindert hat.

Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge an Dritte (Ausgaben) werden aktiviert und sofort zu 100% abgeschrieben. Solange die vertragliche Verwendung des Investitionsbeitrages noch nicht abgeschlossen ist, muss der Investitionsbeitrag im Anlagenbestand aufgeführt werden. Die Verwendung ist durch die zuständige Dienststelle zu überwachen. Nach vollständiger Verwendung kann die Anlage verschrottet und deaktiviert werden. In dieser Anlagenklasse werden auch die bedingt rückzahlbaren Darlehen verbucht, da sie sich gleich verhalten wie Investitionsbeiträge.

Investitionsbeiträge von Dritten (Einnahmen) werden nicht in dieser Anlagenklasse abgebildet, sondern direkt jenen Objekten gutgeschrieben, für welche sie gesprochen sind. Auf der Anlage bleiben sie separat als Investitionsförderung (SAP-Begriff) ersichtlich.

Darlehen & Beteiligungen

Rückzahlbare Darlehen

Rückzahlbare Darlehen mit vereinbarter Laufzeit werden unabhängig der Aktivierungsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet und aktiviert. Eine Wertberichtigung erfolgt, wenn die Einbringbarkeit des Darlehens gefährdet oder verunmöglicht ist.

Beteiligungen

Beteiligungen werden unabhängig der Aktivierungsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet und aktiviert. Eine Wertberichtigung erfolgt, wenn sich der Wert der Beteiligung nachweislich vermindert hat.

Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge an Dritte (Ausgaben) werden aktiviert und sofort zu 100% abgeschrieben. Solange die vertragliche Verwendung des Investitionsbeitrages noch nicht abgeschlossen ist, muss der Investitionsbeitrag im Anlagenbestand aufgeführt werden. Die Verwendung ist durch die zuständige Dienststelle zu überwachen. Nach vollständiger Verwendung kann die Anlage verschrottet und deaktiviert werden. In dieser Anlagenklasse werden auch die bedingt rückzahlbaren Darlehen verbucht, da sie sich gleich verhalten wie Investitionsbeiträge.

Investitionsbeiträge von Dritten (Einnahmen) werden nicht in dieser Anlagenklasse abgebildet, sondern direkt jenen Objekten gutgeschrieben, für welche sie gesprochen sind. Auf der Anlage bleiben sie separat als Investitionsförderung (SAP-Begriff) ersichtlich.

Bedingt rückzahlbare Darlehen

Bedingt rückzahlbare Darlehen werden unabhängig der Aktivierungsgrenze als Investitionsausgaben betrachtet, in der Gruppe der Investitionsbeiträge in einer eigenen Anlagenklasse abgebildet und sofort wertberichtigt. Die Darstellung erfolgt brutto, d.h. die offenen Darlehen werden aktiviert und die Wertberichtigung wird dazu als Wertverminderung (Minusaktivposten) gezeigt.

Wirtschaftlichkeitsrechnung	
<p>3.4.1.3.1.Weitere Anforderungen Es gilt gemäss RRB Nr. 2006/705 vom 4.4.2006:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab einer Gesamtkostensumme von 100'000 Franken ist eine Wirtschaftlichkeitsrechnung zu erstellen • ab einer Gesamtkostensumme zwischen 100'000 und 499'999 Franken ist die Wirtschaftlichkeitsprüfung in vereinfachter Form zu erstellen • ab einer Gesamtkostensumme von 500'000 Franken ist eine Vollversion der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu erstellen • für Miet- und Leasingkosten ab 10'000.-- Franken ist die Wirtschaftlichkeit darzulegen • ab einer Gesamtkostensumme von 1 Million Franken ist zusätzlich eine Risikobeurteilung vorzunehmen, sofern die Art der Investition eine solche erfordert 	<p>3.4.1.3.1.Weitere Anforderungen Es gilt gemäss RRB Nr. 2006/705 vom 4.4.2006 und RRB Nr. 2016/1460 vom 23.8.2016:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab einer Gesamtkostensumme von 100'000 Franken ist eine Wirtschaftlichkeitsrechnung zu erstellen • für Miet- und Leasingkosten ab 10'000.-- Franken ist die Wirtschaftlichkeit darzulegen • ab einer Gesamtkostensumme von 1 Million Franken ist zusätzlich eine Risikobeurteilung vorzunehmen, sofern die Art der Investition eine solche erfordert